

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 42/2012



Veröffentlicht am: 21.09.12

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 03.09.2003 in der Fassung vom 06.06.2012

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436) wird nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung

ALT:

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist einer der folgenden Studienabschlüsse:
- Abgeschlossenes Bachelorstudium im Studiengang „Berufsbildung“ der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg;
 - Mindestens „befriedigend“ abgeschlossenes Studium in einem fachlich einschlägigen Bachelorstudiengang, über die fachliche Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss;
 - Abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Masterstudiengang (über die fachliche Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss);
 - Abgeschlossenes Studium in einem grundständigen einschlägigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (über die fachliche Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss).

Über die Zulassung von Bewerbern mit vergleichbaren Studienabschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Hierbei können für Studierende, die in einzelnen Bereichen ihres Studiums die geforderten Leistungspunkte in fachlichen, fachdidaktischen oder bildungswissenschaftlichen Studien nicht in vollem Umfang nachweisen können, Auflagen erteilt werden, die zusätzlich zur Regelstudienzeit des Masterstudiums zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen zur Folge haben. Damit kann sich das Studium um maximal zwei Semester verlängern

Neu:

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist einer der folgenden Studienabschlüsse:

- Abgeschlossenes Bachelorstudium im Studiengang „Berufsbildung“ der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg;
- Mindestens „befriedigend“ abgeschlossenes Studium in einem fachlich einschlägigen Bachelorstudiengang, über die fachliche Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss;
- Abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Masterstudiengang (über die fachliche Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss);
- Abgeschlossenes Studium in einem grundständigen einschlägigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (über die fachliche Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss).

Über die Zulassung von Bewerbern mit vergleichbaren Studienabschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Hierbei können für Studierende, die in einzelnen Bereichen ihres Studiums die geforderten Leistungspunkte in fachlichen, fachdidaktischen oder bildungswissenschaftlichen Studien nicht in vollem Umfang nachweisen können, Auflagen im Umfang bis zu 60 CP erteilt werden, die zusätzlich zur Regelstudienzeit des Masterstudiums zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen zur Folge haben. Damit kann sich das Studium um maximal zwei Semester verlängern. Die Regelstudienzeit von 4 Semestern des Masterprogramms bleibt davon unberührt.

(2) Die nachzuweisenden Auflagen aus § 1 (letzter Absatz) können in Form von Brückenmodulen über zwei Semester studiert werden: Berufspädagogik bis zu 24 CP und im jeweiligen Zweifach Mathematik, Informatik, Deutsch, Ethik, Sozialkunde, Sport bis zu 36 CP.

Artikel II

Diese Satzung ist gültig für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2012/13 in den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen immatrikuliert werden. Studierende, die bereits in diesem Studiengang immatrikuliert sind, können auf Antrag der Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen, er ist unwiderrufbar.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 04.07.2012 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 18.07.2012.

Magdeburg, 24.07.2012

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg